

# **Satzung** **der** **Afghanistan-Hilfe Wenden e.V.**

*(Deutsch-Afghanische Gesellschaft  
für interkulturellen Dialog und humanitäre Hilfe)*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Afghanistan-Hilfe Wenden, Deutsch-Afghanische Gesellschaft für interkulturellen Dialog und humanitäre Hilfe. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Afghanistan-Hilfe e.V. Wenden, Deutsch-Afghanische Gesellschaft für interkulturellen Dialog und humanitäre Hilfe.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wenden.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft versteht sich als sozial, solidarisch und multikulturell. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und fördert den interkulturellen Dialog als das notwendigste Mittel zur Völkerverständigung.

Der unmittelbare praktische Zweck der Gesellschaft ist jedoch der geistig-moralische Beistand und vor allem finanzielle Unterstützung von Gesundheits- Bildungs- und Erziehungswesen der Province Herat in Afghanistan. Es sollen zunächst die in der Veranstaltung von 17.06.2002 vorgestellten Projekte in Herat und Umgebung realisiert werden. Der Grundgedanke ist die Förderung einer Primärversorgung der sozialschwachen Bevölkerung. Dabei sollen sozial und kulturell akzeptable, in die Gesundheitsversorgung des Landes integrierte Projekte realisiert werden.

Geplant ist ein Gesundheitszentrum in einer dörflichen Gemeinde mit ca. 25.000 Einwohnern. Ebenso wollen wir eine Laboreinrichtung dem einzigen Krankenhaus in Herat zur Verfügung stellen sowie der medizinischen Fakultät beim Aufbau des physiologischen Instituts behilflich sein.

### **§ 3**

## **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben lediglich einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrage der Gesellschaft entstanden sind. Bei Verzicht auf die Erstattung können sie auf Wunsch eine Spendenbescheinigung erhalten.

### **§ 4**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung
3. Ehrenmitglieder ernennen
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

### **§ 5**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Gesellschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;

- 3.2 schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Gesellschaft erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 60,- €jährlich.
3. Die zukünftige Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Schüler, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen die Hälfte der Beiträge.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines davon Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss. Die Ernennung wird vom Vorstand vorgenommen.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 11**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn 2/3-Mehrheit zweimal nicht zustande kommt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem/der Schriftführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, in Absprache mit dem Finanzamt, an den Solidarfonds Afghanistan e.V. Lüdenscheid.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

1. Die Gründungsmitglieder sind mit dieser Satzung einverstanden und haben ihre Zustimmung in der Sitzung vom 10.07.2002 mit deren Unterschrift belegt.
  
2. Der Verein tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Roohani, Masaod \_\_\_\_\_

Kamyab, Shahram \_\_\_\_\_

Giesen, Thomas \_\_\_\_\_

Junge, Michael \_\_\_\_\_

Meurer, Manfred \_\_\_\_\_

Schneider, Monika \_\_\_\_\_

Schulte, Franz \_\_\_\_\_

Niklas, Carola \_\_\_\_\_

Bongers, Theresa \_\_\_\_\_

Roohani, Zakia \_\_\_\_\_

Stoll, Lambert \_\_\_\_\_

Wenden , den 10.07.2002